

Kammersatzung der Pflegekammer Niedersachsen KdöR

Die am 06.06.2018 vom Errichtungsausschuss der Pflegekammer Niedersachsen beschlossene Kammersatzung der Pflegekammer Niedersachsen, vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 15.06.2018 genehmigt und am 18.06.2018 bekanntgemacht (Nds. MBl. Nr. 24/2018 S. 643), zuletzt geändert durch Kammerversammlungsbeschluss vom 16.06.2020.

Präambel

Handlungen, Beschlüsse und Verlautbarungen der Gremien der Pflegekammer Niedersachsen sollen dem Gebot einer sachlichen Darstellungsweise nach außen und einer solidarischen Zielsetzung nach innen genügen. Dabei ist besonders die Einheit aller Pflegefachpersonen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 PflegeKG ohne Ansehen ihrer Grundberufe, ihrer pflegefachlichen Tätigkeitsfelder und Verbandszugehörigkeit sowohl gegenüber der Öffentlichkeit als auch kammerintern oberste Leitlinie ihres Handelns. Die Kammerversammlung soll bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Vielfalt aller pflegefachlichen Belange berücksichtigen.

I. Allgemeine Vorschriften, Aufgaben

§ 1 Sitz, Dienstsiegel

- (1) Die Pflegekammer Niedersachsen ist die gesetzliche Berufsvertretung für die Heilberufe in der Pflege.
- (2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hannover.
- (3) Sie besitzt Dienstherrenfähigkeit und führt ein Dienstsiegel mit dem Niedersächsischen Wappentier (§ 1 Abs. 1 NWappG).

§ 2 Selbstverwaltungsaufgaben der Kammer

- (1) Es ist Aufgabe der Kammer nach §§ 9 f. PflegeKG,
1. im Einklang mit den Interessen der Allgemeinheit gemeinsame berufliche Belange der Personen, die die Erlaubnis haben, die Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“, „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“, „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ zu führen, und diesen Beruf in Niedersachsen ausüben, wahrzunehmen,
 2. die Qualitätsentwicklung und -Sicherung der Berufsausübung der Kammermitglieder, insbesondere durch die Erarbeitung von Empfehlungen, zu fördern,
 3. die Berufspflichten der Kammermitglieder nach Maßgabe des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege zu regeln, deren Erfüllung durch die Kammermitglieder und die in § 3 Abs. 1 Satz 1 PflegeKG genannten Personen zu überwachen und die Kammermitglieder in Fragen der Berufsausübung zu beraten,
 4. die Weiterbildung der Kammermitglieder nach Maßgabe des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege zu regeln,
 5. auf die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern sowie zwischen ihnen und Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, hinzuwirken und zu diesem Zweck einen Schlichtungsausschuss zu bilden,
 6. in allen Angelegenheiten, die die Berufsausübung der Kammermitglieder betreffen,
 - a) Behörden und Gerichten Gutachten zu erstatten oder Gutachterinnen und Gutachter zu benennen,
 - b) Behörden bei ihrer Verwaltungstätigkeit und in Fragen der Gesetzgebung zu beraten und zu unterstützen,
 - c) Dritte zu informieren und zu beraten,
 7. den öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
 8. zur Beratung der Kammermitglieder, der Organe sowie anderer Stellen in berufsethischen Fragen eine Ethikkommission einzurichten.
- (2) Zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben wird die Kammer unter anderem in folgenden Bereichen tätig:
1. Hinwirken auf eine wirksame pflegefachliche Versorgung der Bevölkerung,
 2. Unterstützung von Maßnahmen der Prävention, Kuration, Rehabilitation und Palliation,

ⁱ Zuletzt geändert durch Kammerversammlungsbeschluss vom 07.03.2020

3. Weiterentwicklung der Pflege auf wissenschaftlichem Gebiet,
4. Förderung der Zusammenarbeit mit
 - a) weiteren Professionen, die mit pflegefachlich relevanten Inhalten und Aufgabenstellungen befasst sind,
 - b) den für Bildung zuständigen Institutionen,
 - c) Patientenvertretungen, Betroffenenvertretungen und Selbsthilfeeinrichtungen.

§ 3 Staatliche Aufgaben der Kammer

Die Kammer erledigt die ihr durch Verordnung der Landesregierung zur Erfüllung nach Weisung übertragenen, die Pflegeberufe betreffenden Aufgaben (§ 11 PflegeKG).

§ 4 Bekanntmachung von Satzungen und Beschlüssen

Satzungen und Beschlüsse nach § 15 PflegeKG werden durch Bereitstellung der Satzung oder des Beschlusses auf der Internetseite der Kammer (www.pflegekammer-nds.de) unter Angabe des Bereitstellungstages bekannt gemacht. In ihrem Mitteilungsblatt weist die Kammer auf die Satzung oder den Beschluss nachrichtlich hin und nennt die Internetadresse, unter der die Bereitstellung erfolgt ist. Im Übrigen ist § 19 PflegeKG zu beachten.

II. Kammerversammlung

§ 5 Aufgaben der Kammerversammlung

- (1) Die Kammerversammlung beschließt über
 1. die Satzungen der Kammer:
 - a) Kammersatzung,
 - b) Melde- und Auskunftsordnung,
 - c) Haushalts- und Kassenordnung,
 - d) Beitragsordnung,
 - e) Gebührenordnung,
 - f) Satzung für die Ethikkommission,
 - g) Wahlordnung,
 - h) Berufsordnung,

- i) Weiterbildungsordnung,
 - j) Aufwands- und Entschädigungsordnung,
2. Ihre Geschäftsordnung,
 3. die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern der Kammer in Gremien,
 4. die Feststellung des Haushaltsplans und die Aufstellung des Jahresabschlusses,
 5. die Entlastung des Vorstands,
 6. alle sonstigen Angelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen.
- (2) Die Kammerversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands und bestellt die Mitglieder der Ethikkommission einschließlich des der Ethikkommission vorsitzenden Mitglieds und seiner Stellvertretung.
 - (3) Die Kammerversammlung bildet nach Maßgabe von § 17 PflegeKG für bestimmte Aufgabengebiete aus ihrer Mitte Ausschüsse.

§ 6 Einberufung der Kammerversammlung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident beruft unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung jährlich mindestens zweimal Sitzungen der Kammerversammlung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen ein. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden. Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, beruft das Mitglied des Vorstands die Kammerversammlung ein, das die Präsidentin oder den Präsidenten vertritt, wenn auch dieses verhindert ist, das älteste Mitglied des Vorstands.
- (2) Eine Sitzung der Kammerversammlung ist auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder eines Drittels der Mitglieder der Kammerversammlung unverzüglich einzuberufen.
- (3) Die neu gewählte Kammerversammlung tritt spätestens zwei Monate nach der Wahl zusammen; Absatz 1 gilt entsprechend. Zwischen der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und dem Zusammentritt der neu gewählten Kammerversammlung dürfen Sitzungen der Kammerversammlung der vorangegangenen Wahlperiode nicht mehr stattfinden.

§ 7 Tagesordnung der Kammerversammlung

- (1) Anträge der Mitglieder der Kammerversammlung sind auf die Tagesordnung zu setzen. Wird eine Kammerversammlung auf Verlangen der Aufsichtsbehörde einberufen, sind auch die Tagesordnungspunkte aufzunehmen, die die Aufsichtsbehörde benannt hat.
- (2) Anträge zur Tagesordnung, die nicht auf der mit der Ladung versandten Tagesordnung stehen, können nur vor Eintritt in die Tagesordnung mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der beschlussfähigen Kammerversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.

- (3) Über Anträge zur Änderung von Satzungen und der Geschäftsordnung dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sie in der versandten Tagesordnung enthalten sind.
- (4) Eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der beschlussfähigen Kammerversammlung.

§ 8

Sitzungen der Kammerversammlung

- (1) Den Vorsitz der Kammerversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident, im Fall der Verhinderung das Mitglied des Vorstands, das die Präsidentin oder den Präsidenten vertritt, wenn auch dieses verhindert ist, das älteste Mitglied des Vorstands.
- (2) Kammermitglieder, die nicht Mitglied der Kammerversammlung sind, können an den Sitzungen der Kammerversammlung als Zuhörer teilnehmen, sofern die Kammerversammlung nicht zum Schutz der berechtigten Interessen Dritter für einzelne Punkte der Tagesordnung Ausnahmen beschließt.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident oder das diese oder diesen vertretende Mitglied des Vorstands kann ein Mitglied der Kammerversammlung bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten in einer Sitzung von dieser Sitzung ausschließen. Auf Antrag des ausgeschlossenen Mitglieds der Kammerversammlung stellt diese in ihrer nächsten Sitzung fest, ob der Ausschluss berechtigt war.
- (4) Die näheren Regelungen betreffend Ladungen und Sitzungen der Kammerversammlung trifft die Geschäftsordnung der Kammerversammlung.

§ 9

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die Kammerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Das den Vorsitz führende Mitglied des Vorstands stellt die Beschlussfähigkeit vor Eintritt in die Tagesordnung fest und gibt die Zahl der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung bekannt. Die Kammerversammlung gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied, das zu den anwesenden Mitgliedern zählt, Beschlussunfähigkeit geltend macht.
- (2) ⁱⁱSofern die Beschlussfassung aufgrund von äußeren Einflüssen, wie Epidemien, nicht unter physischer Anwesenheit der Kammerversammlungsmitglieder oder Teilen ihrer Mitglieder möglich ist, können Beschlüsse unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel oder im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens gefasst werden. Ob die Voraussetzungen für das Abhalten einer Sitzung im Einzelfall vorliegen, entscheidet der Vorstand mehrheitlich.
- (3) Stellt das den Vorsitz führende Mitglied die Beschlussunfähigkeit der Kammerversammlung fest, beruft es zur Behandlung der nicht erledigten

ⁱⁱ Zuletzt geändert durch Kammerversammlungsbeschluss vom 16.06.2020

Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. In dieser ist die Kammerversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Ladung hinzuweisen.

- (4) Das den Vorsitz führende Mitglied des Vorstands stellt die Anträge zur Abstimmung. Über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.
- (5) Es wird in der Regel offen durch Handzeichen abgestimmt. Eine schriftliche Abstimmung erfolgt, wenn ein Mitglied der Kammerversammlung dies verlangt.
- (6) Soweit nichts anderes bestimmt ist, fasst die Kammerversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Beschlüsse über die Änderung einer Satzung oder der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Kammerversammlung.

§ 10 Gruppenbildung

- (1) Mindestens drei Mitglieder der Kammerversammlung können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Jedes Mitglied der Kammerversammlung kann nur einer Gruppe angehören.
- (2) Die Bildung einer Gruppe, ihre Bezeichnung, die Namen der oder des Vorsitzenden, des sie oder ihn vertretenden Gruppenmitglieds und der übrigen Gruppenmitglieder sind der Präsidentin oder dem Präsidenten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige ist eine schriftliche Bestätigung der Gruppenmitglieder hinsichtlich ihrer Gruppenzugehörigkeit sowie eine Niederschrift beizufügen, aus der sich ergibt, dass das vorsitzende und das es vertretende Gruppenmitglied in einer demokratischen Grundsätzen entsprechenden Wahl bestimmt worden sind.
- (3) Mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 2 wird der Gruppenstatus erlangt.
- (4) Änderungen in der Zusammensetzung der Gruppe oder deren Auflösung sind der Präsidentin oder dem Präsidenten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Absatz 2 Satz 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass auch über den Auflösungsbeschluss eine Niederschrift vorzulegen ist.

§ 11 Rechtsstellung der Gruppen

- (1) Die Gruppen wirken bei der Besetzung der von der Kammerversammlung gebildeten Ausschüsse sowie bei der Entsendung in Gremien nach Maßgabe von § 17 Abs. 1 und 3 PflegeKG mit.
- (2) Eine Gruppe kann Anträge im eigenen Namen stellen. Sie sind durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zu unterzeichnen.

- (3) Eine Gruppe kann verlangen, dass von ihr gestellte Anfragen, nachdem sie vom Vorstand oder von der oder dem vom Vorstand Beauftragten beantwortet worden sind, in der Kammerversammlung besprochen werden.

III. Ausschüsse der Kammerversammlung

§ 12 Ausschüsse

- (1) Die Kammerversammlung bildet gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 PflegeKG aus ihrer Mitte Ausschüsse für
1. pflege- und gesundheitspolitische Angelegenheiten mit fünf Mitgliedern,
 2. Qualitätsentwicklung und -sicherung mit fünf Mitgliedern,
 3. Berufsordnung mit fünf Mitgliedern,
 4. Weiterbildung mit fünf Mitgliedern,
 5. Schlichtung mit fünf Mitgliedern,
 6. Finanz-, Beitrags- und Kostenangelegenheiten mit fünf Mitgliedern.
- (2) Die Kammerversammlung kann weitere mit einem eingegrenzten Arbeitsauftrag versehene Ausschüsse bilden, insbesondere für
1. Satzungs- und Geschäftsordnungsfragen,
 2. Angelegenheiten des Pflegeberufegesetzes.
- (3) Jedes Mitglied der Kammerversammlung kann mehreren Ausschüssen angehören.
- (4) Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse der Kammerversammlung vor. Der Vorstand hat den Ausschüssen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Jeder Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Zusammensetzung der Ausschüsse, Vorsitz, Entsendung in Gremien

- (1) Soweit Gruppen gebildet sind, benennt jede Gruppe so viele Mitglieder für die Ausschüsse, wie es ihrem Anteil an der Mitgliederzahl der Kammerversammlung entspricht; der Anteil wird nach dem Höchstzahlverfahren errechnet. Bei gleicher Gruppengröße entscheidet das von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu ziehende Los, wenn ansonsten die Zahl der zu vergebenden Ausschussmandate überschritten würde. Das einer Gruppe zufallende Ausschussmandat ruht, bis der Präsidentin oder dem Präsidenten eine Niederschrift vorliegt, aus der sich ergibt, dass die zu

entsendenden Gruppenmitglieder in einer demokratischen Grundsätzen entsprechenden Wahl bestimmt worden sind.

- (2) Soweit durch Gruppenvorschläge nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 die erforderliche Zahl von Ausschussmitgliedern nicht erreicht wird, findet eine Wahl statt, bei der alle nicht einer im Ausschuss vertretenen Gruppe angeschlossenen Mitglieder der Kammerversammlung wählbar sind. Für die Wahl gilt § 9 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (3) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein dieses vertretendes Mitglied.
- (4) Gruppen, die bei der Verteilung der Sitze eines Ausschusses unberücksichtigt bleiben, können je ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss entsenden, es sei denn, eines ihrer Mitglieder ist nach Absatz 2 Satz 1 in den Ausschuss gewählt worden.
- (5) Sind in ein Gremium mehrere Vertreterinnen oder Vertreter der Kammer zu entsenden, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 14

Einberufung, Verfahren

- (1) Das vorsitzende oder im Verhinderungsfall das ihn vertretende Mitglied beruft die Sitzung des Ausschusses unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens acht Tagen ein. Auf Verlangen mindestens zweier Ausschussmitglieder ist der Ausschuss unverzüglich einzuberufen.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder ihre Auffassung schriftlich dargelegt hat. § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (3) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann der Ausschuss mit einfacher Mehrheit die Beratung weiterer Tagesordnungspunkte oder die Umstellung der Tagesordnung beschließen.
- (4) Jeder Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15

Zusammenarbeit der Ausschüsse mit der Kammerversammlung und dem Vorstand, Aufgabengebiete der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse der Kammerversammlung vor. Sie können hierzu im Benehmen mit dem Vorstand Sachverständige hinzuziehen.
- (2) Der Vorstand ist über alle Sitzungen der Ausschüsse unter Mitteilung des Termins und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens acht Tagen zu unterrichten. Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder der Geschäftsführung der Kammer können an den Sitzungen beratend teilnehmen.
- (3) Der Ausschuss für Schlichtung hat die Aufgabe, über Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern sowie zwischen Kammermitgliedern und Drillingen, die aus der Berufsausübung entstanden sind, auf gutlichem Wege einen Vergleich herbeizuführen oder einen Schiedsspruch zu fällen, falls die Parteien ihr Einverständnis dazu erklären.

Der Ausschuss für Schlichtung hat hierzu eine Verfahrensordnung zu erstellen und der Kammerversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

- (4) Die Arbeitsgebiete der übrigen Ausschüsse ergeben sich aus ihrer Bezeichnung. Im Zweifelsfall entscheidet die Kammerversammlung über die Zuordnung der Aufgaben.

IV. Vorstand der Kammer

§ 16

Wahl der Mitglieder des Vorstands

- (1) Die Kammerversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstands.
- (2) Der Vorstand besteht aus
1. der Präsidentin oder dem Präsidenten,
 2. einem Mitglied, das die Präsidentin oder den Präsidenten vertritt, und
 3. fünf weiteren Mitgliedern.
- (3) Wenn sich nicht genügend Mitglieder der Kammerversammlung um die Übernahme eines Vorstandsamtes bewerben, können auch Kammermitglieder auf Vorschlag aus der Mitte der Kammerversammlung zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden, die nicht Mitglieder der Kammerversammlung sind.
- (4) ⁱⁱⁱDem Vorstand sollen angehören:
1. mindestens ein Kammermitglied, das die Erlaubnis hat, die Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ zu führen,
 2. mindestens ein Kammermitglied, das die Erlaubnis hat, die Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ zu führen, und
 3. mindestens ein Kammermitglied, das die Erlaubnis hat, die „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ zu führen
- (5) Zum Mitglied des Vorstands ist wählbar, wer nach § 13 Abs. 5 PflegeKG zur Kammerversammlung wählbar und nicht infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
- (6) Die Präsidentin oder der Präsident, das sie oder ihn vertretende Mitglied sowie die weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag aus der Mitte der Kammerversammlung in getrennten Wahlen geheim gewählt. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Kammerversammlung erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang von keiner Bewerberin oder keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein dritter Wahlgang, bei dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

ⁱⁱⁱ Zuletzt geändert durch Kammerversammlungsbeschluss vom 07.03.2020

- (7) Die Wahlgänge nach Absatz 6 haben so zu erfolgen, dass die Anforderungen an die Zusammensetzung des Vorstands nach § 16 Abs. 4 erfüllt werden.
- (8) Ist gegen ein Mitglied des Vorstands die öffentliche Klage wegen einer Straftat erhoben worden, die bei einer Verurteilung zu einem Verlust der Fähigkeit führen kann, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, so übt dieses Mitglied sein Amt bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens nicht aus. Ist die Erlaubnis eines Mitglieds des Vorstands zum Führen der Berufsbezeichnung aufgehoben worden, so übt dieses Mitglied sein Amt bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung nicht aus
- (9) ^{iv}Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet
1. durch schriftlich erklärte Niederlegung des Amtes, die nicht widerrufbar ist,
 2. durch Verlust der Mitgliedschaft in der Kammerversammlung,
 3. durch Verlust der Wählbarkeit nach Absatz 5,
 4. durch Abwahl mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder der Kammerversammlung auf Antrag eines Mitglieds der Kammerversammlung, insbesondere wenn das Vorstandsmitglied sich einer groben Pflichtverletzung in der Wahrnehmung seines Amtes schuldig macht oder die Wahrnehmung seiner Aufgaben in groben Maße vernachlässigt oder die Mitglieder der Kammerversammlung kein Vertrauen mehr in das Vorstandsmitglied haben,
 5. durch Tod.
- An seine Stelle wird zeitnah ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

^v§ 17 Vertrauensfrage

- (1) Der Vorstand bedarf des Vertrauens der Mitglieder der Kammerversammlung. Die Vertrauensfrage kann gestellt werden
1. von der Präsidentin/ dem Präsidenten für ihre/ seine Person
 2. von der stellvertretenden Präsidentin/ dem stellvertretenden Präsidenten für ihre/seine Person
 3. vom Vorstand in seiner Gesamtheit
 4. von jedem einzelnen Vorstandsmitglied für seine Person
- (2) Die Vertrauensfrage ist während der Kammerversammlung zu stellen. Über sie ist sofort zu entscheiden.
- (3) Das Vertrauen gilt als verweigert, wenn sich die Mitglieder der Kammerversammlung mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder der Kammerversammlung gegen das Vertrauen aussprechen.

^{iv} Zuletzt geändert durch Kammerversammlungsbeschluss vom 16.06.2020

^v Neufassung durch Kammerversammlungsbeschluss vom 16.06.2020

- (4) Mit der Verweigerung des Vertrauens endet das Amt desjenigen, dem das Vertrauen verweigert wird. An seine Stelle wird zeitnah ein neues Mitglied/ eine neue Präsidentin/ ein neuer Präsident gewählt.

§ 18 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Kammer. Er bereitet die Beratungen der Kammerversammlung vor und führt die von ihr gefassten Beschlüsse aus.
- (2) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte bedient sich der Vorstand einer Geschäftsführung, der er bestimmte Bereiche, insbesondere Verwaltungsverfahren, nach Maßgabe einer von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung zur eigenständigen Erledigung übertragen kann.
- (3) Dem Vorstand obliegen neben den ihm durch das Kammergesetz für die Heilberufe in der Pflege und sonstiges Satzungsrecht der Kammer übertragenen Aufgaben
1. die Beschlussfassung über die Organisationsstruktur der Verwaltung,
 2. die Wahrnehmung der Aufgaben der Kammer im Rügeverfahren (§ 26 PflegeKG),
 3. die Bestellung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 7 Abs. 3 PflegeKG,
 4. die Entscheidung über Widersprüche in Selbstverwaltungsangelegenheiten,
 5. die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 6. die Entscheidung über die Vergabe von Ehrenzeichen, Ehrenplaketten, sonstigen Auszeichnungen und Ehrenmitgliedschaften.

§ 19 Vertretung der Kammer

Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er kann sich im Einzelfall auch durch ein anderes als das in § 16 Abs. 2 Nr. 2 genannte Vorstandsmitglied vertreten lassen.

§ 20 Einberufung des Vorstands, Sitzungsleitung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident und im Verhinderungsfall das sie oder ihn vertretende Mitglied des Vorstands beruft die Sitzungen des Vorstands unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens acht Tagen ein.

- (2) Die Sitzungen des Vorstands werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch das sie oder ihn vertretende Mitglied des Vorstands oder, wenn auch dieses verhindert ist, durch das älteste Mitglied des Vorstands geleitet.
- (3) Auf Verlangen eines Drittels seiner Mitglieder ist der Vorstand unverzüglich einzuberufen.
- (4) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit die Beratung weiterer Tagesordnungspunkte oder die Umstellung der Tagesordnung beschließen.
- (5) Der Vorstand kann zur Beratung Sachverständige hinzuziehen.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 21 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. § 9 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.
- (2) Beschlüsse über einzelne Fragen können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern nicht mindestens ein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

V. Sonstige Vorschriften

§ 22 Niederschriften

Über die Sitzungen der Kammerversammlung, der Ausschüsse und des Vorstands werden Niederschriften gefertigt, die von der Sitzungsleitung und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften werden innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung an die jeweiligen Gremienmitglieder versendet und dem Vorstand zur Kenntnis übermittelt.

§ 23 Ehrenamtliche Tätigkeit, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder der Kammerversammlung und des Vorstands werden ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder der Kammerversammlung, der Ausschüsse und des Vorstands erhalten für die mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben verbundenen Aufwendungen eine Entschädigung nach Maßgabe der Aufwands- und Entschädigungsordnung.

VI. Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

§ 24

Übergangsbestimmung zur Ladung der ersten Kammerversammlungen

Abweichend von § 6 Abs. 1 beträgt die Frist für die Ladung zur ersten und zweiten Sitzung der Kammerversammlung im Jahr 2018 eine Woche.

§ 25

Inkrafttreten

Die Kammersatzung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zu genehmigen. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.